

Geschäftsleitung

Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG
Frölingstraße 15-31 D-61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Deutsche Sparkassen
Leasing AG & Co. KG
Frölingstraße 15 - 31
D-61352 Bad Homburg v. d. Höhe
www.deutsche-leasing.com

Telefon +49 61 72 / 88 - 26 10
Telefax +49 61 72 / 69 06 91

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

06.10.2008

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009" (Drucksache 16/10189), der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 545/08), den Entwürfen für Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und den zusätzlichen Punkten, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in die Beratungen eingebracht wurden

Sehr geehrter Herr Oswald,

zunächst danken wir Ihnen für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung am 08. Oktober 2008 zu den o. g. Vorlagen, der wir gerne nachkommen.

Unsere Stellungnahme beschränken wir auf zwei für die Leasingbranche insgesamt und insbesondere für unser Unternehmen wesentliche Regelungsvorschläge, nämlich die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 4 Nr. 3 des Entwurfes eines Jahressteuergesetzes 2009 vorgesehene Einfügung einer neuen Nr. 1a in § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG (**Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen**) und die in den Entwürfen für Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unter den Stichworten "**Änderung der Steuervergünstigung des § 19 GewStDV**" sowie "**Aufsicht über Leasing- und Factoringunternehmen**" enthaltenen Änderungsvorschläge.

Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen

Mit der erweiterten Kürzung bei Grundstücksunternehmen sollen Unternehmen, die allein auf Grund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegen, ansonsten aber vermögensverwaltende Tätigkeiten erbringen, mit anderen vermögensverwaltenden Unternehmen gleichgestellt werden (Gleichbehandlungsgebot). Danach können Unternehmen, die sich ausschließlich auf die Verwaltung eigenen Grundbesitzes beschränken, nach § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff.

Bad Homburg v. d. Höhe HRA 3330

Persönlich haftender Gesellschafter:
Deutsche Sparkassen Leasing
Verwaltungs-Aktiengesellschaft
Bad Homburg v. d. Höhe HRB 6596

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Karl-Ludwig Kamprath

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Heinrich Haasis
Vorstand: Hans-Michael Heitmüller (Vorsitzender),
Kai Ostermann (stv. Vorsitzender), Philippe De Geyter,
Rüdiger Frhr. v. Fölkersamb, Friedrich Jüngling

GewStG den Teil ihres Gewerbeertrages kürzen, der auf die Verwaltung dieses Grundbesitzes entfällt. Der jetzt geplante Eingriff des Gesetzgebers in die Regelung konterkariert den Regelungsinhalt des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG und stellt eine verfassungsrechtlich bedenkliche Benachteiligung der gewerblich geprägten aber ansonsten vermögensverwaltenden Personengesellschaften dar. Besonders deren Entscheidungsfreiheit über die zu wählende Finanzierung würde gegenüber anderen Steuerpflichtigen beschnitten, da sie künftig bei bestimmten Finanzierungsformen mit erheblichen steuerlichen Belastungen belegt würden.

Zur Begründung verweisen wir im Einzelnen auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. vom 02. Oktober 2008.

Ergänzend merken wir an, dass von der geplanten Einschränkung der erweiterten Kürzung in ganz erheblichem Maße öffentlich-rechtliche Leasingnehmer betroffen wären. Seit Mitte der neunziger Jahre wird zunehmend von der öffentlichen Hand und öffentlich-rechtlichen Institutionen bei der Durchführung von Investitionsvorhaben das so genannte Kommunal-Leasing genutzt, das inzwischen im Rahmen der „PPP-Initiative“ des Bundes und der Länder auch "politisch" unterstützt wird. Als Gesellschafter der Leasinggeber-Objektgesellschaften übernehmen oftmals kommunalnahe Kreditgeber, wie z.B. Sparkassen, die Finanzierung des Investitionsvorhabens.

Bei Immobilienleasing-Objektgesellschaften, denen die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG zusteht, spielt es dabei bisher keine Rolle, ob die Finanzierung über Gesellschafterdarlehen oder über eine Aufnahme von Fremdkapital bei Nichtgesellschaftern erfolgt. In beiden Fällen führt die erweiterte Kürzung dazu, dass sowohl die als Vorwegvergütungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG erfassten Gewinnbestandteile, nämlich die an die Gesellschafter gezahlten Zinsen, als auch die nach § 8 Nr. 1a GewStG dem Gewerbeertrag hinzuzurechnenden Zinsanteile (bis 2007 die Hinzurechnungen von Dauerschuldzinsen nach § 8 Nr. 1 GewStG) im Ergebnis bei der Immobilienleasing-Objektgesellschaft nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Der geplante Wegfall der erweiterten Kürzung bei Gesellschafterdarlehen würde zu einer erheblichen Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Immobilienleasing-Objektgesellschaften führen. Da Kommunalleasing-Verträge regelmäßig wie auch alle übrigen Leasingverträge eine Übernahme von aktuellen und auch von während der Grundmietzeit neu eingeführten Steuerbelastungen des Leasinggebers als Mietnebenkosten durch den Leasingnehmer vorsehen, käme es – erhöht um die auf dem "Gewerbesteuer-Mietnebenkostenbetrag" lastende zusätzliche Ertragsteuer aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe – zu einer erheblichen Verteuerung des Leasinggeschäftes für die kommunalen Leasingnehmer. Letztlich würde ein gesetzlich nicht vorgesehener kommunaler Finanzausgleich eigener Art stattfinden, bei dem über die ganze Bundesrepublik Deutschland verteilte kommunale Leasingnehmer Gewerbesteuerzahlungen an die Sitzgemeinden der Immobilienleasing-Objektgesellschaften finanzieren müssten.

Weiterhin würde mit dem geplanten Wegfall der erweiterten Kürzung bei Gesellschafterdarlehen die erklärte Absicht des Gesetzgebers, die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingetretene wettbewerbsverzerrende gewerbesteuerliche Benachteiligung

des Leasing gegenüber dem Kredit durch die Einbeziehung von Leasingunternehmen in die Steuerbegünstigung von § 19 GewStDV (s. dazu nachstehend) zu beseitigen, für eine große Zahl von Immobilienleasing-Objektgesellschaften nicht nur wieder aufgehoben, sondern sogar ins Gegenteil verkehrt. Die als so genannte Vorwegvergütungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG zu qualifizierenden Zinszahlungen an Gesellschafter würden nicht unter § 19 GewStDV fallen. Entgegen der jetzigen Behandlung würden diese Zinsbeträge künftig sogar in voller Höhe bei der Objektgesellschaft Gewerbesteuer auslösen. Es erscheint geradezu sinnwidrig, wenn der Gesetzgeber innerhalb des gleichen Gesetzgebungsvorhabens eine gewollte Gewerbesteuerentlastung der Leasingunternehmen durch Einbeziehung in den § 19 GewStDV für Gesellschafterfinanzierungen von Immobilienleasing-Objektgesellschaften nicht nur ausschließt, sondern insoweit eine Gewerbesteuerbelastung erstmals einführt.

Änderung der Steuervergünstigung des § 19 GewStDV sowie Aufsicht über Leasing- und Factoringunternehmen

Wir begrüßen, dass mit den entsprechenden Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD die den Leasingunternehmen im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 gemachten Zusagen erfüllt werden sollen. Um das angestrebte Ziel der Beseitigung der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingetretenen wettbewerbsverzerrenden gewerbesteuerlichen Benachteiligung des Leasing gegenüber dem Kredit vollständig zu erreichen, sind bei unveränderter Beibehaltung des vorgeschlagenen Regelungskonzepts jedoch noch einige Klarstellungen und Detailänderungen erforderlich.

Zum einen geht es dabei um eine inhaltliche Konkretisierung des Begriffes "Finanzierungsleasing" und die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung sowohl im Aufsichts- als auch im Steuerrecht. Zum anderen bedarf die Begriffsdefinition der "Leasing-Objektgesellschaft" noch einer gewissen Klarstellung, da ansonsten die Gefahr droht, dass entgegen der u. E. zutreffenden Entwurfsbegründung, wonach eine gesonderte Beaufsichtigung von Leasing-Objektgesellschaften weder praktikabel noch erforderlich ist, eine aufsichtsrechtliche Erfassung über die Unternehmen, die verwaltend tätig werden und wirtschaftlich hinter dem Geschäft der Objektgesellschaft stehen, nicht erfolgen kann. Und schließlich ist die für die Einbeziehung in die Steuervergünstigung des § 19 GewStDV in dem Entwurf geforderte Voraussetzung einer nachweislich ausschließlichen Tätigkeit von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG äußerst problematisch, da die Ausschließlichkeitsvoraussetzung für die betroffenen Leasinggesellschaften zu einem nicht "beherrschbaren" Steuerrisiko führt und im Übrigen auch einen deutlichen Unterschied gegenüber der für Kreditinstitute geltenden Regelung beinhalten würde, bei denen bereits bei einem Überwiegen des Bankgeschäftes die Regelungen des § 19 GewStDV Anwendung finden.

Im Übrigen verweisen wir auch hier auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. vom 02. Oktober 2008. Den darin enthaltenen Formulierungsvorschlägen zu § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 10 KWG, § 2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 17 KWG und § 19 Absatz 3 Nr. 4 GewStDV sowie den weiteren Anregungen schließen wir uns vollinhaltlich an.

Trotz der mit der Unterstellung unter die Aufsicht für Finanzdienstleistungsinstitute verbundenen erheblichen Belastungen nimmt die Deutsche Leasing diese als "politischen Preis" für die Einbeziehung des Leasinggeschäftes in § 19 GewStDV in Kauf, da nur durch diese gewerbesteuerliche Gleichstellung mit dem Kredit die steuerliche Wettbewerbsneutralität zwischen Leasing und Kredit gewährleistet ist und damit Leasing auch weiterhin als Wachstumsmotor bei den für Arbeitsplätze wichtigen Ausrüstungsinvestitionen wirken kann. Insbesondere dem deutschen Mittelstand, der aufgrund seiner Eigenkapitalschwäche besonders auf Leasing mit seinen betriebswirtschaftlichen Vorteilen angewiesen ist, bleibt eine zusätzliche steuerliche Diskriminierung erspart.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Sparkassen Leasing
Verwaltungs-Aktiengesellschaft



Nicolaus Newiger



Paul Dillenberger